



Deutscher Bundestag

			. •
Do	kıım	enta	tion

Entschädigungen wegen Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie

Rechtsprechungsübersicht (Stand: 11. Dezember 2020)

Entschädigungen wegen Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie

Rechtsprechungsübersicht (Stand: 11. Dezember 2020)

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 111/20 Abschluss der Arbeit: 11. Dezember 2020

Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Entschädigungsansprüche gegen den Staat	4
1.1.	Rechtsprechung	4
1.2.	Literatur	5
2.	Entschädigungsansprüche gegen Betriebsversicherungen	6
2.1.	Rechtsprechung	6

1. Entschädigungsansprüche gegen den Staat

1.1. Rechtsprechung

Bislang liegen erst wenige Gerichtsentscheidungen zu Entschädigungsansprüchen von Bürgern gegen den Staat auf Grund von Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit während der Corona-Pandemie vor. Vgl. hierzu die tabellarische Übersicht zu den Entschädigungsansprüchen.

Anlage

Geklagt haben gegen das jeweilige Bundesland eine Friseursaloninhaberin in Baden-Württemberg¹ und zwei Gaststättenbetreiber aus Niedersachsen und Berlin². Sie waren gezwungen, aufgrund der Landesverordnungen ihre Betriebe zu schließen. In allen drei Fällen haben die Gerichte Ansprüche auf Entschädigung wegen Corona-bedingter Betriebsschließungen abgelehnt. Dies begründeten sie im Wesentlichen wie folgt:

Ein Anspruch gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehe nicht, weil die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorlägen. Danach müsste es sich bei den Betroffenen um "Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern" handeln, was bei allen drei Klägern nicht der Fall sei.

Ein Anspruch nach § 65 IfSG scheide ebenfalls aus, da gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 IfSG anspruchsbegründende Maßnahmen nur solche gem. § 16 oder § 17 IfSG seien, während die streitgegenständlichen Verordnungen der beklagten Länder jeweils auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt würden.

Ein Rückgriff auf **polizei- und ordnungsrechtliche Anspruchsgrundlagen** der jeweiligen Länder sei aufgrund der für Fälle pandemiebedingter Beeinträchtigungen abschließend konzipierten Regelungen des IfSG nicht möglich.

Die Gerichte prüften zudem allgemeine staatshaftungsrechtliche Ansprüche. Hier argumentierten sie teils unterschiedlich.

Hinsichtlich eines Anspruchs aus **enteignendem Eingriff** vertrat das Landgericht Heilbronn die Auffassung, dass bereits das Schutzgut des Art. 14 Grundgesetz (GG) nicht betroffen sei. Die Klägerin habe lediglich entgangene Erwerbs- und Betriebsaussichten reklamiert, was gerade noch keine verfestigte Eigentumsposition i. S. d. Art. 14 GG darstelle. Zudem sei ein Rückgriff auf den richterrechtlich entwickelten Grundsatz des enteignungsgleichen Eingriffs aufgrund der speziellen Regelungen des IfSG ausgeschlossen. Das Landgericht Hannover sah in den Maßnahmen zwar einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG. Für einen Anspruch aus enteignendem Eingriff fehle es jedoch an dem notwendigen Sonderopfer. Ebenso entschied das Landgericht Berlin.

¹ Landgericht Heilbronn, Urteil vom 29. April 2020, Az. I 4 O 82/20.

² Landgericht Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020, Az. 8 O 2/20; Landgericht Berlin, Urteil vom 13. Oktober 2020, Az. 2 O 247/20.

Einen Anspruch aus **enteignungsgleichem Eingriff** lehnte es ferner mangels Rechtswidrigkeit der Maßnahmen ab.

Ein **amtshaftungsrechtlicher Entschädigungsanspruch** nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) komme mangels konkreter Drittbezogenheit der Maßnahmen nicht in Betracht.

1.2. Literatur

Rinze, Jens/ Schwab, Rouven, Dulde und liquidiere – Staatshaftungsansprüche in Coronazeiten, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2020, S. 1905: Die Autoren erörtern die Voraussetzungen und den Umfang von Entschädigungsansprüchen wegen Pandemie-bedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten auf Grundlage des Staatshaftungsrechts. Nach Auffassung der Autoren bestünden Staatshaftungsansprüche nicht nur bei rechtswidrigen, sondern gewohnheitsrechtlich auch bei rechtmäßigen hoheitlichen Maßnahmen, die zu Sonderopfern führen. Dies gelte nicht nur für Eingriffe in das Eigentum sondern auch bei Eingriffen in Leben, Gesundheit und Freiheit.

Antweiler, Clemens, Betriebsuntersagung durch Covid-19-Rechtsverordnungen: Eigentumseingriff und Entschädigung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2020, S. 584: Der Verfasser sieht in den getroffenen Maßnahmen schwerwiegende Eingriffe in durch Art. 14 GG geschützte Rechtspositionen der Betriebsinhaber. Diesen stünden daher insbesondere staatshaftungsrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die einzelnen Länder zu.

Gerhold, Maximilian/Öller, Thomas/Strahl, Sören, Kommt die öffentliche Hand ungeschoren davon?, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2020, S. 676: Die Verfasser untersuchen insbesondere die im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB erforderliche Drittbezogenheit, welche das Landgericht Berlin verneinte und nennen gewichtige Argumente dafür, diese zu bejahen.

Kment, Martin, Düstere Aussichten: Keine Entschädigung für die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, in: NVwZ 2020, S. 687: Der Verfasser äußert sich äußerst skeptisch gegenüber den Erfolgsaussichten möglicher Entschädigungsansprüche, insbesondere was den enteignenden Eingriff anbelangt und sieht es vielmehr als eine freie politische Entscheidung an, in welcher Form und in welcher Höhe in Zukunft die gesellschaftliche Solidarität gegenüber den vielen wirtschaftlichen Opfern der Corona-Krise ausfällt. Juristisch sei diese nicht zu erzwingen.

Reschke, Carl-Moritz, Entschädigungsansprüche für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie, in: DÖV 2020, S. 423: Der Verfasser sieht neben den Entschädigungsansprüchen aus §§ 56, 65 IfSG für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen keinen darüberhinausgehenden Entschädigungsanspruch, etwa aus enteignendem Eingriff und appelliert insofern an den Gesetzgeber.

Struß, Lukas/ Fabi, Johannes, Entschädigungsansprüche für unternehmensbezogene Eingriffe nach dem IfSG, in: DÖV 2020, S. 665: Die Verfasser setzen sich insbesondere mit der Sperrwirkung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen gegenüber den allgemeinen staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen auseinander und halten diese Frage, bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung, für derzeit ungeklärt.

2. Entschädigungsansprüche gegen Betriebsversicherungen

2.1. Rechtsprechung

Derzeit sind mehrere hundert Klagen gegen Betriebsschließungsversicherer wegen Corona-bedingter Betriebsschließungen anhängig. Allen diesen Fällen gemeinsam ist, dass Corona-Erkrankungen in den Versicherungsbedingungen noch nicht explizit als den Versicherungsschutz auslösende Krankheiten aufgeführt sind. In den bisher entschiedenen Fällen hing der Versicherungsschutz sodann entscheidend von der Frage ab, wie die den Versicherungsfall auslösenden Krankheiten definiert sind und wie der Versicherungsnehmer diese Definition verstehen darf. Zu den Entscheidungen siehe im Einzelnen die bereits unter 1.1. zitierte

Anlage.

Die Tendenz der Gerichte ging bislang dahin, eine enumerative Aufzählung der den Versicherungsfall auslösenden Krankheiten als abschließend anzusehen.³

Das Landgericht Hamburg⁴, das Landgericht Magdeburg⁵ und das Landgericht München I⁶ gaben Klagen der Versicherungsnehmer hingegen statt.

Die Richter vertraten die Auffassung, dass in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Beklagten eine dynamische Verweisung auf das IfSG zu sehen sei, mit der Folge, dass auch SARS-CoV-2 und COVID-19 vom Versicherungsschutz umfasst seien.

* * *

³ Lauer, Deckungsschutz aus einer Betriebsschließungsversicherung im Falle Corona-bedingter Betriebsschließung, GWR 2020, 456.

⁴ Landgericht Hamburg, Urteil vom 4. November 2020, Az. 412 HKO 83/20.

⁵ Landgericht Magdeburg, Urteil vom 6. Oktober 2020, Az. 31 O 45/20.

⁶ Landgericht München I, Urteil vom 22. Oktober 2020, Az. 12 0 5868/20; Urteil vom 1. Oktober 2020, Az. 12 O 5895/20.

Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten

Entschädigungsans	ntschädigungsansprüche gegen den Staat			
Bundesland	Entscheidung	Sachverhalt	Inhalt der Entscheidung	
Baden-Württem-	Landgericht Heil-	Die Klägerin begehrt den Erlass einer	Redaktionelle Leitsätze:	
berg	bronn,	einstweiligen Verfügung auf Ent-	1. § 56 XII IfSG ist zwar als Vorschussanspruch konzipiert. Das im-	
	Urteil vom 29.4.2020,	schädigung von reklamierten Einbu-	pliziert aber nicht schon für sich genommen eine – für den Erlass ei-	
	Az.: I 4 O 82/20	ßen durch die Schließung ihres Fri-	ner einstweiligen Verfügung notwendigen – Dringlichkeit ohne Be-	
		seursalons im Zuge der Corona-Pan-	rücksichtigung der Einzelfallumstände.	
	Fundstelle:	demie. Das beklagte Land gab in der	2. Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IV IfSG setzt voraus, dass	
	NVwZ 2020, 975	Verordnung der Landesregierung	man zu der Gruppe von "Ausscheidern, Ansteckungsverdächtigen,	
		über infektionsschützende Maßnah-	Krankheitsverdächtigen oder sonstigen Trägern von Krankheitser-	
	Entschädigung abge-	men gegen die Ausbreitung des Vi-	regern" iSd § 56 I IfSG zählt.	
	lehnt	rus SARS-Cov-2 mit Wirkung zum		
		23.3.2020 vor, dass u.a. Friseursa-	3. § 55 BWPolG dürfte als Entschädigungsregelung nicht einschlägig	
		lons den Geschäftsbetrieb einstellen	sein, weil für die Fälle pandemiebedingter Beeinträchtigungen das	
		müssen. Die Geschäftstätigkeit des	IfSG abschließend konzipiert ist und als spezielleres Recht den Rückgriff auf die allgemeinen polizeiordnungsrechtlichen Entschä-	
		von der Klägerin betriebenen Fri-		
		seursalons ruht seitdem. Die Kläge-	digungsregeln sperrt.	
		rin begehrte am 3.4.2020 beim Ge-	4. Ein Rückgriff auf die Grundsätze des enteignenden und/oder des	
		sundheitsamt des Landkreises Heil-	enteignungsgleichen Eingriffs und/oder den Aufopferungsgedanken	
		bronn, ihr Entschädigung für Ver-	dürfte daran scheitern, dass Schutzgut dieser Rechtsfigur die Eigen-	
		dienstausfall, für angefallene Auf-	tumsgarantie des Art. 14 GG ist.	
		wendungen zur sozialen Sicherung		
		sowie zeitanteilig für Mietaufwen-		

dungen ab dem 23.3.2020 zu entrichten. Dem kam das Gesundheitsamt nicht nach.	Das Landgericht lehnte den Antrag ab. Die Antragstellerin habe bereits ca. 9.000,00 Euro Corona-Soforthilfen erhalten. Die <i>Kammer</i> erachtete daher die notwendige Existenzgefährdung schon nicht als hinreichend dargelegt.
	Zudem dürften weder § 56 IfSG, noch § 55 BWPolG, noch die Grundsätze zum enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriff die begehrte Rechtsfolge decken:
	§ 56 Abs. 4 IfSG dürfte deshalb nicht zur begehrten Entschädigung für die streitbefangene Betriebsschließung führen, weil Selbständige wie die Klägerin zwar zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, dies aber nur unter der Voraussetzung gelte, dass der Betrieb "während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1" der Norm ruht. § 56 Abs. 1 IfSG wiederum spricht (nur) von den "Ausscheidern, Ansteckungsverdächtigen, Krankheitsverdächtigen oder sonstigen Trägern von Krankheitserregern". Das treffe auf die Klägerin nicht zu. Sie könne auch nicht als "ansteckungsverdächtig" eingestuft werden. Als ansteckungsverdächtig qualifiziert § 2 Nr. 7 IfSG Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.
	§ 55 PolG BW dürfte deshalb nicht einschlägig sein, weil für die Fälle pandemiebedingter Beeinträchtigungen das IfSG abschließend konzipiert sei und als spezielleres Recht den Rückgriff auf die allge- meinen polizeiordnungsrechtlichen Entschädigungsregeln sperre.

			Zudem verlangt § 55 PolG tatbestandlich eine (individuelle) "Maßnahme". Die allgemeine Betriebsschließung auf der Grundlage der Coronaverordnung falle nach Ansicht des Gerichts nicht darunter. Der Rückgriff auf die Grundsätze des enteignenden und/oder des enteignungsgleichen Eingriffs und/oder den Aufopferungsgedanken dürfte schließlich daran scheitern, dass Schutzgut dieser Rechtsfigur die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ist. Um die Beeinträchtigung des Eigentums gehe es vorliegend aber nicht. Die Klägerin reklamiert im Kern entgangene Erwerbs- und Betriebsaussichten in ihrem Handwerk. Das stelle gerade noch keine verfestigte Eigentumsposition dar. Im Übrigen beinhalteten die § 56 Abs. 4, Abs. 12 IfSG spezialgesetzliche Ausprägungen der besagten richterrechtlich entwickelten Grundsätze zum enteignungsgleichen Eingriff. Ein Rückgriff auf die von der Klägerin bemühten verfassungsrechtlichen Entschädigungsgrundsätze dürfte deshalb ohnehin nicht in Betracht kommen.
Berlin	Landgericht Berlin, Urteil vom 13.10.2020, Az.: 2 O 247/20 Fundstelle: hwww.openjur.de Entschädigung abgelehnt	Der Kläger betreibt in Berlin eine Gaststätte. Er begehrt vom Land Berlin finanzielle Entschädigung wegen der coronabedingten Schließung seiner Gaststätte während des "Lockdowns". Er legte hierzu den entgangenen Gewinn zugrunde und klagte zunächst einen Teilbetrag in Höhe von 5.001,00 Euro ein.	Redaktionelle Leitsätze: 1. Dem Inhaber eines Gastronomiebetriebes stehen wegen einer aufgrund der Corona-Pandemie angeordneten Betriebsschließung keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung gegen das anordnende Land zu. 2. Ein Ansprüch ergibt sich weder aus § 56 noch aus § 65 IfSG, da deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine analoge Anwendung auf andere Fälle ist mangels planwidriger Regelungslücke ausgeschlossen.

3. Ein Anspruch aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht wegen Inanspruchnahme als Nichtstörer scheidet aufgrund der Sperrwirkung des speziellen und insoweit abschließenden Infekti- onsschutzrechts aus.
4. Ein Anspruch wegen enteignenden Eingriffs besteht nicht, weil dem Inhaber kein individuelles Sonderopfer auferlegt wurde und der Anspruch massenhaft auftretende Schäden nicht erfasst.
Das Landgericht verneinte den Entschädigungsanspruch. Dem Kläger stehe kein Entschädigungsanspruch zu, da die Anordnung der Schließung von Gaststätten rechtmäßig gewesen sei. Die mit der Schließungsanordnung verbundene Option für die Gaststättenbetreiber, über einen Außer-Haus-Verkauf Umsätze tätigen zu können, sei unter besonderer Berücksichtigung der damaligen Erkenntnislage durch den damaligen "Lockdown" veranlasst und als verhältnismäßig anzusehen. Zwar sei es grundsätzlich möglich, Gaststättenbetreibern auch für die Folgen einer rechtmäßigen Gaststättenschließung eine Entschädigung zu zahlen, wenn die erlittenen Beeinträchtigungen als unzumutbares "Sonderopfer" anzusehen seien. Im konkreten Fall seien aber die durch die vorübergehende Gaststättenschließung im Zeitraum vom 14.3.2020 beziehungsweise 23.3.2020 bis zum 09.5.2020 erlittenen Nachteile regelmäßig nicht als ein solches unzu-

merrisikos.

mutbares Sonderopfer anzusehen, sondern bewegten sich vielmehr noch im Bereich eines tragbaren allgemeinen Lebens- und Unterneh-

Anlage: Rechts	sprechungsübersicht – Ents	tschädigungen aufgrund pandemiebedingter	Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten
			Der Kläger habe auch keine Ansprüche gemäß § 839 BGB aus Amts-
			pflichtsverletzung. Die streitbefangene Rechtsverordnung unterfalle
			schon deswegen nicht dem Anwendungsbereich des § 839 BGB und
			einer diesbezüglichen Ersatzpflicht, weil sie zum Kläger im Rechts-
			sinne keinen konkreten Drittbezug habe, sondern der Kläger insoweit
			nur als Teil der Allgemeinheit von einer Regelung betroffen sei. Das
			Gericht erkenne zwar, dass der Kläger tatsächlich sehr wohl sehr
			konkret betroffen sein dürfte. Es sei jedoch höchstrichterlich aner-
			kannt, dass eine derartige konkrete Betroffenheit im Rahmen von
			§ 839 BGB irrelevant sei, wenn eine Gruppe von ganz bestimmten
			durch allein abstrakt-generelle Merkmale beschriebenen Personen
			(ganz konkret) betroffen und die Rechtsverordnung nicht als Rege-
			lung eines individuellen Einzelfalles anzusehen sei. Eine solche ge-
			nerell-abstrakte Zuordnung zu einem Personenkreis liege insbeson-
			dere vor, wenn Personen dadurch betroffen seien, dass sie eine Gast-
			stätte betreiben.
			Aus sogenanntem enteignungsgleichen Eingriff habe der Kläger
			schon deswegen keine Ansprüche, weil die dem Kläger widerfahrene
			streitbefangene Betriebsbeschränkung rechtmäßig sei.
			Ein Anspruch ergebe sich zudem weder aus § 56 IfSG noch aus § 65

ausgeschlossen.

IfSG, da deren Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Eine analoge Anwendung auf andere Fälle sei mangels planwidriger Regelungslücke

Niedersachsen Landgericht Hannover, Urteil vom 9.7.2020, Az.: 8 O 2/20 Fundstelle: NJW-RR 2020, 1226 Entschädigung abgelehnt

Ein Restaurantbetreiber verlangt vom Land Entschädigung für schließungsbedingte Umsatz- und Gewinneinbußen. Der Kläger betreibt als Eigentümer ein Restaurant, welches er aufgrund der Corona-Verordnungen in der Zeit vom 28.3.2020 bis zum 10.5.2020 komplett geschlossen blieb. Seine Angestellten gingen in Kurzarbeit und der Kläger erhielt aus Bundes- und Landesmitteln einen Überbrückungszuschuss von insgesamt 20.000 Euro. Einen im Zusammenhang mit seinem Restaurationsbetrieb stehenden COVID-19-Krankheitsfall oder einen entsprechenden Krankheits-bzw. Ansteckungsverdacht gab es bislang nicht.

Redaktioneller Leitsatz:

Dem Inhaber eines Restaurants stehen wegen der behördlich angeordneten Beschränkungen der Fortführung seines Lokals keine Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber dem anordnenden Land zu.
Ein Anspruch ergibt sich nicht aus dem Infektionsschutzgesetz
(IfSG), weil dessen Voraussetzungen insoweit nicht gegeben sind
und eine analoge Anwendung auf weitere Fälle nicht geboten erscheint. Ein Zahlungsanspruch aus dem Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs besteht nicht, weil dem Inhaber kein individuelles
Sonderopfer auferlegt wurde, sondern ein sehr weiter Personenkreis von den Schließungsmaßnahmen betroffen war.

Nach Ansicht des Gerichts könne der Kläger weder Ansprüche aus dem IfSG noch aus allgemeinem Gefahrenabwehrrecht oder aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht geltend machen.

Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1 IfSG sei, dass der Anspruchsteller einen Verdienstausfall erlitten habe, weil er als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem infektionsschutzrechtlichen Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt. Nach Ansicht des Gerichts sei es unstreitig, dass der Kläger nicht zu diesem in § 2 IfSG definierten Personenkreis gehöre, so dass § 56 Abs. 1 IfSG nicht einschlägig sei.

§ 56 Abs. 1 a IfSG gewähre einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, der dadurch entstünde, dass aus Infektionsschutzgrün-

 Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten		
	etreuungseinrichtungen geschlossen wer-	
den und die Sorgeberechti	gten betreuungsbedürftiger Kinder daher	
nicht arbeiten können. Die	ese Tatbestandsvoraussetzungen lägen	
ebenfalls nicht vor.		
Auch ein Anspruch nach	§ 65 IfSG scheide aus. Anspruchsberech-	
tigt sei dabei gem. § 65 Ab	s. 1 S. 1, Hs. 2 IfSG nur derjenige, der von	
der seuchenhygienischen	Maßnahme als Nichtstörer betroffen ist.	

Der Kl. kann seinen Zahlungsanspruch auch nicht aus einer **analogen Anwendung** der im IfSG geregelten Entschädigungstatbestände gem. § 56 bzw. § 65 IfSG herleiten.

nach § 28 IfSG nicht medizinisch exakt zu trennen seien und Maßnahmen der Infektionsprophylaxe oftmals zugleich auch der Bekämpfung der Weiterverbreitung des Virus dienten, greife angesichts

von Wortlaut, Systematik und gesetzgeberischem Willen nicht

maßnahmen nach § 16 IfSG und Bekämpfungsmaßnahmen

Anspruchsbegründende Maßnahmen seien nur solche gem. § 16 oder § 17 IfSG, während die streitgegenständlichen Verordnungen des beklagten Landes jeweils auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt worden sind, so dass § 65 Abs. 1 IfSG nach dem insoweit unzweideutigen Wortlaut auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar sei. Der Einwand, § 65 IfSG müsse erweiternd ausgelegt werden, da Verhütungs-

Ein Anspruch nach § 80 NPOG iVm § 8 NPOG scheide aufgrund der Sperrwirkung der speziellen Regeln des IfSG aus.

durch.

	Dem Kl. steht auch kein Zahlungsanspruch aus dem Rechtsinstitut
	des enteignenden Eingriffs zu. Aus Sicht der <i>Kammer</i> spricht viel
	dafür, dass die vom beklagten Land verordneten Betriebsschließun-
	gen des klägerischen Restaurants einen Eingriff in den eigentums-
	rechtlichen Schutzbereich von Art. 14 GG darstellen. Die weitere An-
	spruchsvoraussetzung eines dem Kl. auferlegten Sonderopfers sei je-
	doch nicht gegeben. Ein ausgleichspflichtiges Sonderopfer bestehe,
	wenn ein Eingriff in eine eigentumsmäßig geschützte Rechtsposition
	vorliegt, durch die der Betroffene als Eigentümer unverhältnismäßig
	oder im Verhältnis zu anderen ungleich betroffen wird und er mit ei-
	nem besonderen, den übrigen nicht zugemutetes Opfer für die Allge-
	meinheit belastet wird. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Ein An-
	spruch des Kl. wegen enteignenden Eingriffs scheitere darüber hin-
	aus auch an dem Umstand, dass diese Anspruchsgrundlage auf die
	vorliegende Fallkonstellation keine Anwendung finde. Der <i>BGH</i>
	habe hierzu ausgeführt, dass das richterrechtlich entwickelte Rechts-
	institut des enteignenden Eingriffs nur auf einzelfallbezogene Eigen-
	tumsbeeinträchtigungen angewandt werden könne und keine geeig-
	nete Grundlage sei, um massenhaft auftretende Schäden auszuglei-
	chen.
	Der allgemeine Aufopferungsanspruch gilt nicht für hoheitliche Ein-
	griffe in das Eigentum, sondern nur für Eingriffe in nichtvermögens-
	werte Rechtsgüter.

Entschädigungsans	Entschädigungsansprüche gegen Betriebsversicherungen			
Baden-Württem-	Landgericht Mann-	Die Klägerin betreibt drei Hotels mit	Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückge-	
berg	heim,	Restaurants. Sie begehrt von der Be-	wiesen. Die Kammer ist zwar der Ansicht, dass der Verfügungskläge-	
	Urteil vom 29.4.2020,	klagten Leistungen aus einer Be-	rin aus den zwischen den Parteien bestehenden Betriebsunterbre-	
	Az.: 11 O 66/20	triebsunterbrechungsversicherung	chungsversicherungen jeweils ein Anspruch auf die vereinbarte Ver-	
		im Wege der einstweiligen Verfü-	sicherungsleistung zustehe. Es mangele aber an einer ausreichenden	
	Entschädigung abge-	gung. Zwischen den Parteien beste-	Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe des Verfügungsanspruchs.	
	lehnt	hen für diese Hotels jeweils Betriebs-		
		unterbrechungsverträge.		
	Landgericht Ellwan-	Die Klägerin betreibt eine Gaststätte.	Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Dem Gericht zufolge bestehe	
	gen	Zwischen ihr und der Beklagten be-	hier kein Versicherungsschutz, da die Aufzählung der Krankheiten	
	Urteil vom 17.9.2020,	stand eine Betriebsschließungsversi-	und Krankheitserreger in den Allgemeinen Versicherungsbedingun-	
	Az.: 3 O 187/20	cherung, die unter anderem die Be-	gen (AVB) abschließend sei. Da COVID-19 dort nicht genannt ist, be-	
		triebsschließung infolge einer Seu-	stünde kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Betriebs-	
	Entschädigung abge-	chengefahr umfasste. In der Aufzäh-	schließungsversicherung im Zusammenhang mit dem Lockdown auf-	
	lehnt	lung der Krankheiten und Krank-	grund der Corona-Pandemie.	
		heitserreger war COVID-19 nicht auf-		
		geführt. Nunmehr verlangt die Klä-		
		gerin Entschädigung aufgrund		
		coronabedingter Schließung.		

190/20	87 Klagen anhängig seien) eine Entschädigung wegen coronabedingter	schließende ausführliche Auflistung einer Vielzahl von Krankheiten und Erregern mache dem - für die Auslegung maßgeblichen - durch-
12.10.2020, Az.: 6 O	mit Stand vom 15.10.2020 weitere	Krankheitserreger") beinhalte keine dynamische Verweisung. Die an-
Urteil vom	triebsversicherung (gegen welche	onsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und
burg,	stätte und verlangt von ihrer Be-	rung in den Versicherungsbedingungen ("die folgenden, im Infekti-
Landgericht Ravens-	Die Klägerin ist Inhaberin einer Gast-	Das Gericht entschied zugunsten der Versicherung. Die Formulie-
	sicherung gegen Infektionsgefahren.	
	klagten eine Betriebsschließungsver-	
	Gaststätten unterhält er bei der Be-	
lehnt	mit Übernachtungsbetrieb. Für beide	gen aufgrund der Corona-Pandemie.
Entschädigung abge-	gastronomie und eines Restaurants	werden, bestünde kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließun-
	Er ist Inhaber einer Veranstaltungs-	vereinbart ist, ohne dass dort COVID-19 oder SARS-CoV-2 genannt
Az.: 16 O 305/20	rung.	aufgeführten meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger
Urteil vom 30.9.2020,	einer Betriebsschließungsversiche-	versicherung, laut welcher Deckungsschutz ausdrücklich nur für die
Landgericht Stuttgart,	Der Kläger begehrt Leistungen aus	Das Gericht hat die Klage abgewiesen. In einer Betriebsschließungs-

Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten

	Landgericht Stuttgart,	Die Klägerin macht gegen das be-	Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin
	Ur-	klagte Versicherungsunternehmen	habe wegen des streitgegenständlichen Sachverhalts keinen An-
	teil vom 29.10.2020,	Ansprüche aus einer Betriebsschlie-	spruch aus dem Versicherungsvertrag, da die durch Rechtsverord-
	Az.: 35 O 32/20	ßungsversicherung geltend. Für das	nung zur Eindämmung des Corona-Virus angeordnete Betriebsschlie-
		in Stuttgart betriebene Restaurant	ßung nicht zu den vom Versicherungsvertrag umfassten Gefahren
	Entschädigung abge-	hat die Klägerin bei der Beklagten	zähle.
	lehnt	eine Betriebsschließungsversiche-	Danach beschreiben die in den einbezogenen Versicherungsbedin-
		rung abgeschlossen. COVID-19 ist in	gungen aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger die versi-
		der in § 2 Nr. 2 der Versicherungsbe-	cherten Gefahren abschließend, so dass keine Erstreckung auf CO-
		dingungen geregelten Aufzählung	VID-19 erfolgen könne.
		nicht enthalten.	
Bayern	Landgericht Bay-	Der Kläger macht Ansprüche aus ei-	Das Gericht lehnte einen Entschädigungsanspruch des Klägers ab.
	reuth, Urteil vom	ner Betriebsschließungsversicherung	Versicherungsschutz bestünde nur für Betriebsschließungen auf-
	15.10.2020, Az.: 21 O	geltend. Er betreibt ein Hotel in	grund der in den Versicherungsbedingungen genannten Krankheiten
	281/20	Form eines Erlebnisbauernhofs. Der	und Krankheitserreger. Maßgeblich für die Auslegung sei dabei in
		Kläger unterhält bei der Beklagten	erster Linie der Klauselwortlaut. Dieser enthalte jedoch nicht das
	Entschädigung abge-	eine Betriebsschließungsversiche-	Corona-Virus bzw. COVID-19.
	lehnt	rung. Das neuartige Corona-Virus	
		und die Erkrankung COVID-19 sind	
		in den Aufzählungen der Versiche-	
		rungsbedingungen nicht enthalten.	

Landgericht Mün-	Die Klägerin betreibt eine private	Das Landgericht München I hat entschieden, dass die Kita keine
chen I, Urteil vom	Kindertagesstätte in München. Für	Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung beanspruchen
17.9.2020, Az.: 12 O	diese hat die Klägerin bei der Be-	kann, da sie aufgrund der Notbetreuung nicht vollständig geschlos-
7208/20	klagten eine Betriebsschließungsver-	sen war. Die einschlägigen Versicherungsbedingungen setzten für
	sicherung abgeschlossen. Sie begehrt	den Eintritt des Versicherungsfalles eine vollständige Betriebsschlie-
Entschädigung abge-	von der Versicherung Leistungen	Bung voraus.
lehnt	wegen coronabedingter Schließung.	
Landgericht Mün-	Der Kläger ist Inhaber einer Gast-	Das Landgericht München I hat der Klage stattgegeben. Es hat dem
chen I	stätte in München. Mit dem beklag-	Kläger einen Anspruch auf Zahlung für 30 Schließtage zugespro-
Urteil vom 1.10.2020,	ten Versicherer hatte er mit Beginn	chen. Im vorliegenden Fall stünde fest, dass das Corona-Virus von
Az.: 12 O 5895/20	zum 1.3.2020 und damit nach dem	den Versicherungsbedingungen mitumfasst sei, da keine Einschrän- kung durch die in Teil B § 1 Ziffer 2 der AVB aufgezählten Krankhei-
	Inkrafttreten der Verordnung über	ten und den Verweis in das IfSG gegeben sei. Besonderheit des Sach-
Entschädigung bejaht	die Ausdehnung der Meldepflicht	verhalts war, dass die Versicherung am 4.3.2020 abgeschlossen wor-
	bezüglich Infektionen mit dem	den war. Insofern erschien es unzweifelhaft, dass die Versicherung
	Corona-Virus zum 1.2.2020 einen	sogar gerade wegen der Corona-Pandemie abgeschlossen worden
	Versicherungsvertrag über eine Be-	war. Der Verweis der AVB auf das IfSG sei wegen seiner Intranspa-
	triebsschließungsversicherung ge-	renz gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Der Versicherungsnehmer gehe in der Regel davon, dass der Verweis auf das IfSG mit den
	schlossen. Nach Inkrafttreten der	in den AVB aufgezählten Krankheiten umfassend sei und insoweit
	Allgemeinverfügung vom 21.3.2020	keine negativen Abweichungen zu den vom IfSG umfassten Krank-
	sowie einer Verordnung vom	heiten bestünden. Eine davon abweichende Erwartung werde insbe-
	24.3.2020 und diesbezüglicher be-	sondere nicht durch die lange Auflistung von Krankheiten begrün-
	hördlicher Untersagung des Gastro-	det, da gerade diese Vollständigkeit suggeriere. Es könne nicht er-
	nomiebetriebs, schloss der Kläger	wartet werden, dass der Versicherungsnehmer Spezialkenntnisse über das IfSG habe. Maßgeblich seien die typischerweise bei Verträ-
	seine Gaststätte bis zum 17.5.2020	gen der geregelten Art zu erwartenden Verständnismöglichkeiten ei-

Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten

	vollständig. Mit Blick auf die Schlie- ßung seines Betriebes wegen des neuartigen Corona-Virus verlangt er von der Beklagten Deckung aus dem Vertragsverhältnis.	nes Durchschnittskunden. Im Rahmen einer gewerblichen Versicherung sei daher auf den geschäftserfahrenen und gewerblich tätigen Unternehmer abzustellen.
Landgericht München I, Urteil vom 22.10.2020, Az.: 12 0 5868/20 Entschädigung bejaht	Die Klägerin unterhält als Gastwirtin bei der Beklagten eine Betriebsschließungsversicherung und verlangt Versicherungsleistungen aufgrund der coronabedingten Betriebsschließung infolge einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Im Versicherungsvertrag heißt es in § 1.1 zum Versicherungsumfang, dass der Versicherer Entschädigung leiste, wenn die zuständige Behörde aufgrund des IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb schließe. Diese meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger sind sodann in § 1.2 wie folgt definiert: "Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger iSd Be-	Das Gericht hat die Leistungspflicht der Beklagten bejaht. Es stellt zunächst klar, dass es dafür auf die Rechtsform und Rechtmäßigkeit der Schließungsanordnung nicht ankomme. Ebenso sei irrelevant, ob das Corona-Virus tatsächlich im Betrieb der Kl. aufgetreten sei. Sodann legt das Gericht den Versicherungsvertrag dahingehend aus, dass auch die Betriebsschließung aufgrund des Corona-Virus den Versicherungsfall auslöse und zwar ungeachtet dessen, dass das Corona-Virus nicht als den Versicherungsfall auslösende meldepflichtige Krankheit im Versicherungsvertrag genannt sei. § 1.2 des Versicherungsvertrages beschränke den Versicherungsumfang nicht auf die genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Denn § 1.2 verstoße gegen das sich aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergebende Transparenzgebot und sei demzufolge unwirksam. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer dürfe bei einer derartigen Formulierung der Klausel davon ausgehen, dass die Aufzählung der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger sich mit der im IfSG decke und nicht dahinter zurückbleibe. Das LG bestätigt sein Verständnis mit einem systematischen Argument: Der Haftungsausschluss in § 3 beziehe sich auf Krankheiten und Krankheitserreger, die nicht in § 1.2 genannt seien, sodass die dortige Aufzählung für den Versicherungsumfang nicht abschließend sein könne.

		dingungen sind die folgenden, im In-	
		fektionsgesetz in den §§ 6 und 7 na-	
		mentlich genannten Krankheiten	
		und Krankheitserreger". Danach er-	
		folgt die Auflistung von Krankheiten	
		und Krankheitserregern. Das Corona-	
		Virus ist in dieser Auflistung nicht	
		enthalten. Unter § 3 findet sich	
		schließlich ein Haftungsausschluss	
		der Beklagten bei bestimmten Krank-	
		heiten und Krankheitserregern.	
Hamburg	Landgericht Ham-	Die Klägerin betreibt im Hamburger	Das Gericht hat zugunsten der Klägerin entschieden. Die Klägerin
	burg, Urteil vom	Hafen auf dem Museumsschiff R. R.	habe einen Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsleistung aus
	4.11.2020, Az.: 412	seit 2002 einen gastronomischen Be-	der zwischen den Parteien bestehenden Betriebsschließungsversiche-
	HKO 83/20	trieb. Zwischen den Parteien besteht	rung. Es habe im Zeitraum vom 16.3.2020 bis einschließlich dem
		seit dem 1.1.2018 eine Betriebs-	12.5.2020, also für 58 Tage, eine bedingungsgemäß versicherte Be-
	Entschädigung bejaht	schließungsversicherung.	triebsschließung vorgelegen. Die in den AVB der Beklagten enthal-
			tene Beschreibung des versicherten Risikos werde nicht wirksam
			durch die Aufzählung meldepflichtiger Krankheiten/Erreger einge-
			schränkt. Eine entsprechende Absicht des Versicherers lasse sich aus
			der Perspektive eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers, der
			die Bedingungen studiert, nicht entnehmen. Daher sei auch das
			Corona-Virus vom Versicherungsschutz gedeckt.

Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten

Niedersachsen	Landgericht Olden-	Der Kläger begehrt mit der Klage	Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe gegen die Be-
	burg,	Leistungen aus einer Betriebsschlie-	klagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf
	Urteil vom	ßungsversicherung. Er ist Inhaber ei-	Leistungen aus der bestehenden Betriebsschließungsversicherung
	14.10.2020,	nes Restaurants mit Außerhausver-	wegen eines Betriebsschließungs- oder Warenschadens, der ihm
	Az.:13 O 2068/20	kauf und Partyservice. Seit dem	durch die auf der Corona-Pandemie beruhenden Schließung seines
		1.1.2017 unterhält er bei der Beklag-	Betriebes entstanden sei. Es fehlte an einem Versicherungsfall, weil
	Entschädigung abge-	ten einen Versicherungsvertrag, der	die durch das Corona-Virus ausgelöste Krankheit bzw. das Corona-
	lehnt	auch eine Versicherung für die Be-	Virus nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten und Erregern im
		triebsschließung infolge einer Seu-	Sinne der Bedingungen zähle.
		chengefahr umfasst. Nun verlangt er	
		von seiner Versicherung Entschädi-	
		gung wegen coronabedingter Schlie-	
		ßung.	
Nordrhein-West-	Landgericht Bochum,	Die Klägerin betreibt ein Restaurant	Das Gericht lehnte den Entschädigungsanspruch ab.
falen	Urteil vom 15.7.2020,	mit Biergarten. Sie begehrt im Wege	Wenn sich das Leistungsversprechen des Versicherers in der Be-
	Az.: 4 O 215/20	des einstweiligen Rechtsschutzes	triebsschließungsversicherung auf einer Klausel gründet, welche ab-
		von der Beklagten Leistungen aus ei-	schließend die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger auf-
	Entschädigung	ner Betriebsschließungsversicherung	zählt, bestünde kein Leistungsanspruch im Falle einer Erkrankung
	abgelehnt	vor dem Hintergrund der Corona-	(COVID-19), die nicht in dieser Aufzählung enthalten ist.
		Krise.	

Anlage: Rechtsprechungsübersicht – Entschädigungen aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten

	Landgericht Essen,	Die Klägerin ist Inhaberin eines Ca-	Das Landgericht Essen hat die Klage abgewiesen. Es hat der Klägerin
	Urteil vom	fés und macht gegen die Beklagte	einen Anspruch aus dem Betriebsschließungsvertrag versagt, da die
	21.10.2020, Az.: 18 O	Ansprüche wegen einer coronabe-	Betriebsschließung wegen COVID-19 bzw. des Krankheitserregers
	167/20	dingten Betriebsschließung geltend.	SARS-CoV-2 nicht vom Versicherungsschutz der Betriebsschlie-
		Mit der beklagten Versicherung hatte	ßungsversicherung umfasst sei.
	Entschädigung	sie am 10.10.2018 eine Betriebs-	
	abgelehnt	schließungsversicherung geschlos-	
		sen.	
Sachsen-Anhalt	Landgericht Magde-	Die Klägerin unterhält bei der Be-	Das Gericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung. In den Versiche-
	burg,	klagten eine Betriebsschließungsver-	rungsbedingungen der Beklagten sei eine dynamische Verweisung zu
	Urteil vom 6.10.2020,	sicherung. Versichert ist der Betrieb	sehen, mit der Folge, dass auch das SARS-CoV-2 und COVID-19 vom
	Az.: 31 O 45/20	des Restaurants gegen Schäden in-	Versicherungsschutz umfasst seien.
		folge Infektionsgefahr bei Menschen,	
	Entschädigung	und zwar gegen Schließungsschäden	
	bejaht	und Schäden an Vorräten und Wa-	
		ren. Die Klägerin verlangt eine Versi-	
		cherungsleistung wegen coronabe-	
		dingter Schließung ihres Betriebes.	